



Konzept:
**Inklusives Wohnhaus für hörgeschädigte Menschen
mit 14 Wohnungen für „ambulant betreutes Wohnen“.**

I

Allgemeines

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. als Träger des Hörgeschädigtenzentrums (HGZ) Aachen mit Begegnungszentrum und Dienstleistungsbereich für gehörlose und schwerhörige Menschen möchte ein inklusiv ausgerichtetes Wohnhaus für hörgeschädigte Menschen errichten.

Das von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. geplante inklusive Wohnhaus soll in unmittelbarer Anbindung an das bestehende Hörgeschädigtenzentrum (HGZ) und die damit verbundenen Angebote entstehen.

Die räumliche Anbindung des Hauses für hörgeschädigte Menschen erleichtert die Nutzung der Angebote im Begegnungszentrum und die Inanspruchnahme der Beratungsdienste im HGZ. Dabei gilt ausdrücklich, dass die Dienste der Beratungsstellen als Angebot zu sehen sind.

Errichtet werden sollen **14 Wohneinheiten** für Alleinstehende, Ehepaare/Partner und Familien. **Vornehmlich soll das Haus von Menschen genutzt werden, die einen besonderen Unterstützungs-/Betreuungs- oder Begleitungsbedarf haben.**

Ziel ist die Gewährleistung bzw. Erhaltung einer selbstbestimmten Lebensführung und die Vermeidung der Unterbringung in stationäre Pflege oder heimgelungene Betreuung. Dazu gehört die Aufrechterhaltung ihrer Sozialisation im angestammten Sprachkreis in Gebärdensprache. Innerhalb des freien Wohnungsmarkts mit seinem hörenden Umfeld lässt sich dies nicht erreichen.

Das Haus soll grundsätzlich gebärdenden Menschen vorbehalten werden. Die gleichzeitige Vermietung an Menschen aus der Sprachgruppe der Gebärdenden und an Lautsprachler würde unweigerlich zu Ghettobildungen im Haus führen, was vermieden werden muss.

Die Einbindung der Personen mit besonderem Betreuungs-/Unterstützungsbedarf in ein integratives Haus mit hörgeschädigten Mietern unterschiedlichen Alters in verschiedenen Familienkonstellationen aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden soll helfen, deren Lebensqualität zu verbessern und zu stabilisieren.

II

Zielgruppe

Zielgruppe für dieses Haus sind in erster Linie taube und spätertaube Menschen, Menschen mit einer hochgradigen Schwerhörigkeit sowie CI-Träger. Innerhalb dieser Zielgruppe möchten wir besonders ansprechen:

- a. Alleinstehende mit Betreuungs-/Begleitungsbedarf
- b. Alleinstehende mit Unterstützungs- und Pflegebedarf
- c. Gehörlose, die der Gebärdensprache nicht mächtig sind und daher nur sehr eingeschränkt kommunizieren können



- d. Gehörlose mit Migrationshintergrund, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und die Deutsche Gebärdensprache nur rudimentär beherrschen
- e. Senioren, die altersbedingt einen Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf haben
- f. alleinerziehende Mütter und Väter
- g. Eltern gehörloser Kinder
- h. mehrfachbehinderte gehörlose Ehepaare/Partner (z.B. Sehbehinderung)

III

Wohnangebot

Das Haus soll selbstverständlich nach den Regeln der Barrierefreiheit (s. auch DIN 18040 Teil 2) gebaut werden, die die Nutzung durch Menschen mit Behinderung – auch im Rahmen von betreutem Wohnen und ggf. auch einer Mehrfachbehinderung - zum Ziele hat. Schwerpunkt der Barrierefreiheit ist die Ausrichtung auf die Hörschädigung.

Hierzu ist vorgesehen:

- Ausstattung des Hauses mit einer Gegensprechanlage mit Video (Haustür/Wohnungstür/Wohnung),
- Ausstattung aller Wohnungen mit Lichtklingel-Anlage,
- Ausstattung aller Wohnungen mit optischen Rauchmeldern,
- bestimmte Sicherheitsmaßnahmen in den Wohnungen, so z.B. eine elektronische Überwachung des Herdes mittels automatischer Stromabschaltung,
- ausreichend viele Steckdosen und Lichtschalter als wichtiger Bestandteil des Wohnkomforts für Hörgeschädigte,
- Strukturierte Kabel- und Leistensysteme, die ausreichend Anschlüsse für Datenkabel beinhalten,
- Aufzug mit einer Ausstattung im Zwei-Sinne-Prinzip(optische Signalgeber)Ausstattung des Aufzugs mit einer Notfallalarmierung zum Hörgeschädigtenzentrum
- schallsenkende Ausstattung der Räume im Sinne der DIN-18041, vor allem Trittschallsenkung der Bodenbeläge,
- Senkung der Nachhallzeit durch Akustikplatten an den Decken,
- Schaffung einer Akustik im Treppenhaus, die Hörgeräteträgern ein möglichst optimales Hören gestattet,
- Signalschalter neben den Wohnungstüren,
- Ausleuchtung der allgemein zugänglichen Räume mit einer Kombination aus direktem und indirektem Licht zur Ermöglichung einer guten Kommunikation in Gebärdensprache,
- Türen im Allgemeinbereich mit Durchsichtmöglichkeit - aber kein Ganz-Glas,
- Flure im Allgemeinbereich mit Kontrasten, so dass bei zusätzlicher Sehbehinderung eine Führung möglich ist,
- zusätzliche Handläufe in Fluren und im Treppenhaus für gehbehinderte Hausbewohner.



IV

Angebot „betreutes Wohnen/unterstütztes Wohnen“

Das ambulant betreute Wohnen soll eine selbstbestimmte Lebensführung zum Ziel haben. Dabei soll den verschiedenen Formen der Betreuung, je nach individuellem Bedarf, Rechnung getragen werden.

Es sollen nur Fachkräfte zum Einsatz kommen, die mit der besonderen Problematik von gehörlosen bzw. schwerhörigen Menschen vertraut sind und mit diesen adäquat kommunizieren können. Auf die bereits vorhandenen Dienste des HGZ soll zurückgegriffen werden.

Das Hörgeschädigtenzentrum (HGZ) stellt die Sicherung der Grundversorgung. Grundleistungen sind:

- Notrufeinrichtung
- feste Sprechzeiten der Betreuungskräfte
- **Hausmeisterservice**
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Wohnungsreinigung, Wäscheservice und Einkaufsservice)
- Begleitedienst
- regelmäßige Beratung durch einen Betreuer (soziale Alltagsbegleitung)
- Behörden- und Botengänge
- Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen
- PC mit Internetanschluss und DVD Anlage
- Informationen über Freizeitangebote, ggf. mit Durchführung kultureller und gesundheitsfördernden Veranstaltungen
- Absprachen mit Pflegediensten, zur Beschäftigung von gebärdensprachkompetenten Pflegekräften bzw. Kräften, die sich auf Hörgeschädigte einstellen (Die Errichtung eines eigenen Pflegedienstes ist nicht vorgesehen)

Die Inhalte des Miet- und Betreuungsverhältnisses werden in getrennten Verträgen geregelt. Die zeitliche Bindung des Betreuungsvertrages soll 2 Jahre nicht überschreiten.

Der Abschluss eines Vertrages nach § 79 SGB XII zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Hauses ist vorgesehen.

V.

Einbindung des HGZ und des Sinnesgartens

Die vorhandenen Gegebenheiten und Räumlichkeiten des HGZ bieten auch für die Bewohner des „integrativen Wohnhauses“ ideale Möglichkeiten: Sie gestatten nicht nur den Besuch der regelmäßigen Treffs im HGZ, sondern bieten darüber hinaus auch die Möglichkeit zu spontanen Begegnungen bei einer Tasse Kaffee, einem Stück Kuchen bzw. zum gemeinsamen Spiel oder auch zum gemeinsamen „Fernsehen“. Die Gestaltung eines weiteren intimeren Raumes ist geplant.



Weiterhin ist beabsichtigt, auf der Freifläche des HGZ einen **Sinnesgarten** zu errichten. Taube und schwerhörige Menschen sind durch den Verlust oder die Einschränkung ihres Hörvermögens in ihrer Wahrnehmung auf die restlichen Sinne beschränkt. Von da aus ist es besonders wichtig, diesen Verlust durch die Gestaltung des Umfeldes nicht so folgenschwer zu belassen.

Der Sinnesgarten soll auch zu einem Ort der Begegnung und Kommunikation der Bewohner werden. Hierzu sollen Bänke oder auch abgeschiedene Sitzcken einladen. Ein Rundweg (ohne Sackgassen) soll zum regelmäßigen Gehen einladen. Insgesamt soll der Sinnesgarten dazu anregen, die Sinne Sehen, Riechen, Schmecken und Tasten/Fühlen anzusprechen und die geistigen Fähigkeiten wach zu halten.

Letztlich soll sich der Sinnesgarten naturmäßig dem geplanten „Premiumweg“ für Aachens Norden anpassen.